



Satzung des Vereins Tierrettung Hof e.V. Sitz Oberkotzau

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tierrettung Hof“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 95145 Oberkotzau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfeleistung für Tiere, die in gesundheitliche, medizinische oder lebensbedrohliche Not geraten sind. Der Verein ist eine Hilfsorganisation, die sich der Tiernothilfe widmet und Menschen Hilfe bietet, die für ihre Tiere diese Hilfe benötigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- medizinischen Tierrettungsdienst
- akute Tierfahndung bei entlaufenen Tieren
- Nothilfe bei Großschadenereignissen
- Tiernothilfe (telefonische Information bei Tiernotfällen)
- Schulung in Erster Hilfe bei Tiernotfällen
- Aus- und Weiterbildung von Tiernothelfern
- Tierrettungsleitstelle unter einer Notrufnummer
- Bewusstseinsarbeit in der Allgemeinheit

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

Schutzhöhle e.V.
Sophienstr. 32
95028 Hof

und

Diakonie Hochfranken
Jugend- und Familienhilfe Marienberg
Psychologische Beratung gGmbH
Friedrichstr. 1
95233 Helmbrechts

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke zu verwenden haben.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eintragung beim Amtsgericht Hof
unter der Nummer 200 258

1. Vorsitzender Peter Hartbauer

2. Vorsitzende Tina Hartbauer

Steuernummernverzeichnis

Vereinssitz & Hauptgeschäftsstelle: Hauptstr. 6, 95145 Oberkotzau. Telefon: 0151 / 26179305

Seite 1 von 6

Zahlungsempfänger: Tierrettung Hof e.V.
Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE 88 7805 0000 0222 2262 01
BIC: BYLADEM1HOF
Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000104651



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete, natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Ebenfalls kann eine Jugendmitgliedschaft ab dem Eintrittsalter von 16 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die als Vollmitglieder bezeichnet werden, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Jugendliche Mitglieder (Minderjährige) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein besteht auch aus Fördermitgliedern, diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Aktive Mitglieder sind jene, die handelnd die Ziele des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder sind jene, die selbst nicht im Sinne des Vereins tätig werden, jedoch die Interessen des Vereins unterstützen.
5. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Bei einer aktiven Mitgliedschaft ist ein Führungszeugnis nicht älter wie 4 Monate beizufügen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
3. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt
 - bei Beitragsrückstand
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten
 - bei Schädigung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Eintragung beim Amtsgericht Hof
unter der Nummer 200 258

1. Vorsitzender Peter Hartbauer

2. Vorsitzende Tina Hartbauer

Steuernummernverzeichnis

Vereinssitz & Hauptgeschäftsstelle: Hauptstr. 6, 95145 Oberkotzau. Telefon: 0151 / 26179305

Seite 2 von 6

Zahlungsempfänger: Tierrettung Hof e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken

IBAN: DE 88 7805 0000 0222 2262 01

BIC: BYLADEM1HOF

Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000104651



5. Sobald der Beitrag von Seiten der Mitglieder abgelehnt wurde, werden die Beiträge nicht mehr eingezogen, sondern müssen überwiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine unbestimmte Amtszeit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied grober Pflichtverletzung schuldig macht oder als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Das Rechtsverhältnis von Geschäftsführer und Kassenführer wird durch Vertrag geregelt, hierzu wurde ein Geschäftsverteilungsplan erarbeitet und vom Vorstand erlassen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse sind zu dokumentieren und zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu den vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit



1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschlossen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt wird.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
3. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse dieser Art bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Beanstandungen der Satzung

1. Teile der Satzung die vom Vereinsregister oder von der Finanzbehörde beanstandet werden, werden vom Vorstand abgeändert und in der nächstfälligen Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung des Vereins wurde am 21. August 2012 in Hof/Saale errichtet.

Eintragung beim Amtsgericht Hof
unter der Nummer 200 258

1. Vorsitzender Peter Hartbauer

2. Vorsitzende Tina Hartbauer

Steuernummernverzeichnis

Vereinssitz & Hauptgeschäftsstelle: Hauptstr. 6, 95145 Oberkotzau. Telefon: 0151 / 26179305

Zahlungsempfänger: Tierrettung Hof e.V.
Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE 88 7805 0000 0222 2262 01
BIC: BYLADEM1HOF
Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000104651



3. Die Satzung des Vereins wurde am 06. April 2013 in Hof/Saale zur Jahreshauptversammlung geändert.
4. Die Satzung des Vereins wurde am 25. Januar 2014 in Hof/Saale zur Jahreshauptversammlung geändert.
5. Die Satzung des Vereins wurde am 24. Januar 2015 in Hof/Saale zur Jahreshauptversammlung geändert.
6. Die Satzung des Vereins wurde am 23. Januar 2016 in Hof/Saale zur Jahreshauptversammlung geändert.
7. Die Satzung des Vereins wurde am 31. März 2017 in Oberkotzau zur Jahreshauptversammlung geändert.

Anlage:

Mitgliedschaft und Jahresbeiträge (Stand 23. Januar 2016)

Eintragung beim Amtsgericht Hof
unter der Nummer 200 258

1. Vorsitzender Peter Hartbauer

2. Vorsitzende Tina Hartbauer

Steuernummernverzeichnis

Vereinssitz & Hauptgeschäftsstelle: Hauptstr. 6, 95145 Oberkotzau. Telefon: 0151 / 26179305

Seite 5 von 6

Zahlungsempfänger: Tierrettung Hof e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken






















IBAN: DE 88 7805 0000 0222 2262 01

BIC: BYLADEM1HOF

Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000104651

Anlage: Mitgliedschaft und Jahresbeiträge
(Stand 23. Januar 2016)



Status	Mitgliedsbeitrag	Leistung des Vereins	Voraussetzung des Mitglieds
Aktives Vollmitglied	5 EUR pro Monat	<ul style="list-style-type: none">  Kostenloser Notfalltransport der eigenen Haustiere  Zwei kostenlose Transportfahrten im Monat zum Tierarzt im Umkreis von 50 km (danach pro Fahrt: Innerorts 10 EUR, Umkreis von 60 km 20 EUR, über 60 km 0,50 EUR pro gefahrenen km.  Ausbildung bis zum Animal Paramedic 	<ul style="list-style-type: none">  vollendetes 18tes Lebensjahr  Keine Eintragungen im Führungszeugnis  10 EUR Pfandgebühr
Passives Vollmitglied	8 EUR pro Monat	<ul style="list-style-type: none">  Kostenloser Notfalltransport der eigenen Haustiere  Zwei kostenlose Transportfahrten im Monat zum Tierarzt im Umkreis von 50 km (danach pro Fahrt: Innerorts 10 EUR, Umkreis von 60 km 20 EUR, über 60 km zzgl. 0,50 EUR pro gefahrenen km.  Erste Hilfe Kurs (Kursgebühr 10 EUR) 	<ul style="list-style-type: none">  keine
Sozial schwaches Vollmitglied	4 EUR pro Monat	<ul style="list-style-type: none">  Kostenloser Notfalltransport der eigenen Haustiere  Zwei kostenlose Transportfahrten im Monat zum Tierarzt im Umkreis von 50 km (danach pro Fahrt: Innerorts 10 EUR, Umkreis von 60 km 20 EUR, über 60 km zzgl. 0,50 EUR pro gefahrenen km.  Erste Hilfe Kurs (Kursgebühr 10 EUR) 	<ul style="list-style-type: none">  Jährlicher Nachweis, nicht älter wie 14 Tage ohne Aufforderung des Vereins
Fördermitglieder	Ab 1 EUR pro Monat	<ul style="list-style-type: none">  Erste Hilfe Kurs (Kursgebühr 10 EUR) 	<ul style="list-style-type: none">  keine
Sponsoren	1 Jahr beitragsfrei	<ul style="list-style-type: none">  Kostenloser Notfalltransport der eigenen Haustiere  Zwei kostenlose Transportfahrten im Monat zum Tierarzt im Umkreis von 50 km (danach pro Fahrt: Innerorts 10 EUR, Umkreis von 60 km 20 EUR, über 60 km zzgl. 0,50 EUR pro gefahrenen km.  Erste Hilfe Kurs (Kursgebühr 10 EUR) 	<ul style="list-style-type: none">  Regelmäßige Unterstützung des Vereins (min. 1x pro Jahr)  Beschluss der Mitgliederversammlung

Eintragung beim Amtsgericht Hof
unter der Nummer 200 258
1. Vorsitzender Peter Hartbauer
2. Vorsitzende Tina Hartbauer
Steuernummernverzeichnis
Vereinssitz & Hauptgeschäftsstelle: Hauptstr. 6, 95145 Oberkotzau. Telefon: 0151 / 26179305
Seite 6 von 6

Zahlungsempfänger: Tierrettung Hof e.V.
Bankverbindung: Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE 88 7805 0000 0222 2262 01
BIC: BYLADEM1HOF
Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000104651